

**RS OGH 1991/9/4 7Ob18/91,
7Ob69/00y, 7Ob266/02x, 7Ob46/12h,
7Ob54/17t, 7Ob175/17m,
7Ob130/18w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1991

Norm

VersVG §21

Rechtssatz

Die Kausalität muss zwischen dem verschwiegenen oder falsch angezeigten Umstand und dem Eintritt des Versicherungsfalls und nicht zwischen dem Verschweigen oder der Falschanzeige und dem Vertragsabschluss bestehen. Im Hinblick auf den Umfang der Leistung darf aber auch zwischen dem nicht oder falsch angezeigten Umstand und dem Schaden keinerlei Kausalzusammenhang gegeben sein. Die Frage des Kausalzusammenhanges ist nach der Lehre von der adäquaten Verursachung zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 18/91
Entscheidungstext OGH 04.09.1991 7 Ob 18/91
Veröff: SZ 64/117 = VersRdSch 1992,62
- 7 Ob 69/00y
Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 69/00y
nur: Die Kausalität muss zwischen dem verschwiegenen oder falsch angezeigten Umstand und dem Eintritt des Versicherungsfalls und nicht zwischen dem Verschweigen oder der Falschanzeige und dem Vertragsabschluss bestehen. Im Hinblick auf den Umfang der Leistung darf aber auch zwischen dem nicht oder falsch angezeigten Umstand und dem Schaden keinerlei Kausalzusammenhang gegeben sein. (T1)
- 7 Ob 266/02x
Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 266/02x
nur: Die Kausalität muss zwischen dem verschwiegenen oder falsch angezeigten Umstand und dem Eintritt des Versicherungsfalls und nicht zwischen dem Verschweigen oder der Falschanzeige und dem Vertragsabschluss bestehen. (T2)
- 7 Ob 46/12h
Entscheidungstext OGH 30.05.2012 7 Ob 46/12h
nur: Im Hinblick auf den Umfang der Leistung darf zwischen dem nicht oder falsch angezeigten Umstand und dem Schaden keinerlei Kausalzusammenhang gegeben sein. (T3)
- 7 Ob 54/17t
Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 54/17t
- 7 Ob 175/17m
Entscheidungstext OGH 20.12.2017 7 Ob 175/17m
- 7 Ob 130/18w
Entscheidungstext OGH 20.03.2019 7 Ob 130/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0080020

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at